

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 14. September 2010

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.45 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meißner, Elisabeth
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Plum, Herbert
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Feldeisen, Willy	Reinartz, Ferdinand ab TOP 12
Fritsch, Dieter	Reiprich, Hans-Dieter
Hummes, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Kick, Andreas	Scheen, Wolfgang
Koch, Franz	Schmidt, Kathi
Koch, Franz-Josef	Schmitz, Hendrik
Kohlhaas, Margarete	Christian Schöneborn
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gerd Esser, Herbert Geller, Wolfgang Lankow, Detlef Lindlau, Hans Nüßer, Bernd Pehle, Andreas Schmitz und Dominic Sommer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
Rechtsreferendarin Merschen
Rechtsreferendarin Vitt
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 07.09.2010 auf Dienstag, 14.09.2010, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates am 06.07.2010 und am 31.08.2010
2. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2010
3. Budgetbericht zum 30.06.2010
4. Konzessionsverträge der Stadt Baesweiler mit
 1. der RWE Rhein-Ruhr AG, Essen, über die Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb des Stadtgebietes
 2. der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg, über die Versorgung mit Gas innerhalb des Stadtgebietes Baesweiler;
hier: Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über das Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge zum 31.12.2012
5. Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Baesweiler
6. Benennung einer neuen Straße im Bebauungsplangebiet 3D (Gewerbegebiet)
7. Bebauungsplan Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, als Satzung gem. § 10 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch - Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, als Satzung gem. § 10 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/ Feldstraße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 50 - östlich der B 57 -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ratsmitgliedern
14. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

15. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend eine Grundstücksveräußerung
16. Grundstücksangelegenheit;
hier: Grundstücksverkauf Gemarkung Setterich
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates am 06.07.2010 und am 31.08.2010**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 06.07.2010 und am 31.08.2010 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. **Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.06.2010**

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.04. - 30.06.2010 entstanden sind, sind nach § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Im II. Quartal 2010 sind keine Mehraufwendungen entstanden.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
096301	Zugänge An- lagen im Bau	11-03-01	a) 66.000,00	0,00	2.515,06
	Tiefbaumaß- nahmen	Oberflächenentwässe- rung,	b) 68.515,06		
785200	Auszahlungen für Tiefbau- maßnahmen	Abwassertransport WVER	c) 2.515,06		
<u>I 2009-0031 Kanalerneuerung Bachstraße</u>					
Die Kosten für diese Maßnahme sind höher als ursprünglich erwartet. Die Mehrauszahlungen sind ge- deckt durch I 2008-0099.					

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2010 entstanden sind, einstimmig zur Kenntnis.

3. Budgetbericht zum 30.06.2010

Gemäß Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Abweichungen zu den Planzahlen.

In dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Budgetbericht zum 30.06.2010 sind die in den jeweiligen Produktbereichen (01 bis 16) zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt.

Der für das Haushaltsjahr 2010 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.640.311 und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.968.882 aus. Nach Berücksichtigung der Finanzaufwendungen ergab sich ein durch Entnahme der Ausgleichsrücklage zu deckendes Defizit von 3.505.000 Euro.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 44.660.636,80 (voraussichtliche Weni-

gererträge 1.979.674,20) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 48.990.998 (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 997.884).

Der beschlossene Haushaltsplan 2010 führte zu einem erwarteten Fehlbetrag von 3.328.571 . Nach dem beigefügten Budgetbericht ergibt sich nunmehr ein Fehlbetrag von 4.330.361,20 , wobei nach wie vor die Summen der sich ergebenden Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge für die Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und Zuschüssen nicht endgültig bekannt sind.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Finanzerträge in Höhe von 153.720 und der zu erwartenden Finanzaufwendungen in Höhe von 229.350 ergibt sich somit eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 4.405.991,20 .

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Haushaltsplanung 2010 ergeben sich aus den Bereichen "Allgemeine Finanzwirtschaft" und dem Personalbudget. Der Bereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" unterliegt erfahrungsgemäß den größten Schwankungen.

Ertragspositionen wie Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer können nicht exakt ermittelt werden und müssen daher nach ungewissen Kriterien (wie Annahme der Entwicklung der Konjunktur) vorsichtig geschätzt werden.

Und genau bei diesen Ertragspositionen sind wesentliche Änderungen eingetreten.

Die Gewerbesteuer wurde bei der Haushaltsplanung 2010 mit einem Ertrag von 6.900.000 angesetzt. Zum Jahresende wird ein Ertrag von 5.900.000 erwartet.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Reduzierung der Ansätze Gewerbesteuerumlage und Anteil Fond Deutsche Einheit ergibt sich ein Wenigerertrag von netto 822.000 .

Weiter reduziert sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 143.000 .

Bei der Haushaltsplanung 2010 wurde noch von einem Gesamtsteueraufkommen von insgesamt 5,4 Mrd. Euro ausgegangen. Bei der Mai-Steuerschätzung 2010 ist jedoch nur noch ein Gesamtsteueraufkommen von 5,25 Mrd. Euro angenommen worden. Der Budgetbericht geht daher von einer entsprechenden Reduzierung des Ertrages aus.

Im Bereich der Personalaufwendungen sind insbesondere durch geringere tarifliche Entgelterhöhungen (geplant mit 2 %, tatsächlich 1,2 %) Wenigeraufwendungen von 180.000 zu erwarten.

Laut einer Pressemitteilung plant das Land Nordrhein-Westfalen eine Soforthilfe für Kommunen in Höhe von 300 Mio EUR. Diese Soforthilfe soll noch im Jahr 2010 ausgezahlt werden. Jedoch ist derzeit nicht bekannt, wie hoch der Anteil der Stadt Baesweiler ist. Da die Höhe der Zahlung derzeit noch ungewiss ist, wurde diese Verbesserung nicht im vorliegenden Budgetbericht berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Wie vorstehend dargestellt ergeben sich einige belastende und entlastende Veränderungen.

Die erwarteten Erträge reduzieren sich in der Jahresprognose um 1.979.674,20 , die erwarteten Aufwendungen reduzieren sich um 977.884,00 , sodass eine Verschlechterung im Vergleich zum Planansatz in Höhe von 1.001.790,20 entsteht.

Zu diesem Betrag sind jedoch noch Finanzerträge und Finanzaufwendungen (Zinsleistungen) zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich eine Verbesserung von 100.799 .

Für den Fall, dass die vorstehend dargestellten Veränderungen tatsächlich in diesem Umfang eintreten, würde sich die Ausgleichsrücklage entsprechend um 4.405.991,20 reduzieren.

Hinsichtlich der vom Land Nordrhein-Westfalen angekündigten 300 Millionen zur Unterstützung der Kommunen erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass der Verteilerschlüssel noch unbekannt sei. Mit Sicherheit könne dadurch aber das bei der Stadt Baesweiler bestehende Defizit nicht ausgeglichen werden. Er hoffe, dass sich die anziehende Wirtschaft positiv auf die Steuereinnahmen und die Zuweisungen des Landes auswirken werde. Mit den Eckdaten des Landes sei nicht vor dem 08./09. Oktober diesen Jahres zu rechnen. Deshalb könnten auch noch keine genaueren Zahlen vorgelegt werden. Der Haushalt 2011 könne deshalb auch nicht im Dezember beschlossen werden. Die Verwaltung schlage deshalb vor, den Haushalt in der Dezembersitzung einzubringen und in einer Sitzung im Januar des Folgejahres zu beschließen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen attestierte der Verwaltung und dem Rat einen verantwortungsvollen Umgang mit den Finanzen. Dennoch sehe man sich nun vor einer schlechten Finanzsituation. Dies sei zurückzuführen auf Belastungen der Kommunen von außen und auf wegbrechende Einnahmen, beispielsweise bei der Gewerbesteuer und beim Anteil an der Einkommensteuer. Zurückzuführen sei diese Situation sicherlich auf die Finanzkrise, zum anderen dürfe man aber die Ausgabenseite nicht außer Betracht lassen. Jahrelange Appelle der Kommunen an das Land und den Bund, die Kommunen bei neuen Aufgabenübertragen entsprechend finanziell auszustatten, seien ungehört geblieben. Einen positiven Lichtblick sehe er in Richtung StädteRegion, die in Kürze ebenfalls einen Budgetbericht vorlegen werde und Einsparungen aus eigener Kraft realisiert habe. Herr Beckers erklärte, dass er nach dem Regierungswechsel in NRW auf eine Entlastung der Kommunen hoffe. Aber auch der Bund müsse entsprechend handeln. Derzeit sei seiner Meinung nach die Bundesregierung nur mit sich selbst beschäftigt und damit, ihrer zahlungskräftigen Klientel Gutes zu tun. Er appellierte insofern an die Ratskollegen, auf höherer Ebene Einfluss zu nehmen, um eine Verbesserung bei den Kommunal финанzen zu erreichen.

Eingehend auf die Wortmeldung von Herrn Beckers erklärte Ratsmitglied Schmitz, dass die Frage der Verantwortung für die schlechte Finanzsituation nicht einseitig betrachtet werden dürfe. Insofern appellierte er auch an die rot-

grüne Minderheitsregierung auf Landesebene dafür zu sorgen, dass die Kommunen, die ohne eigenes Verschulden in diese Situation geraten seien, entsprechend mit Finanzen ausgestattet werden. Den Vorwurf, die CDU auf Bundesebene nehme sich des Problems nicht an, wies Herr Schmitz zurück. Die CDU suche nach Wegen aus der finanziellen Misere der Kommunen.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass die 300 Millionen Konjunkturprogramm des Landes im Rahmen der Städtebauförderung im Wesentlichen durch den Bund cofinanziert seien.

Fraktionsvorsitzender Reiprich erklärte, dass die Landesregierung im vergangenen Jahr große finanzielle Unterstützung der Kommunen geleistet habe. Die Finanzmisere der Kommunen sei nicht alleine durch die alte Landesregierung verantwortet worden.

Ratsmitglied Mandelartz betonte, dass sich der Rat in den nächsten Wochen und Monaten intensiv mit der Haushaltssituation in Baesweiler beschäftigen müsse. Der Rat sei vor Ort gefordert. Hier seien alle gemeinsam geforderte Lösungen zu finden.

Der Rat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

- 4. Konzessionsverträge der Stadt Baesweiler mit**
- **der RWE Rhein-Ruhr AG, Essen, über die Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb des Stadtgebietes**
 - **der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg, über die Versorgung mit Gas innerhalb des Stadtgebietes Baesweiler;**
- hier: Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über das Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge zum 31.12.2012**
-

In der den Ratsmitgliedern vorliegenden Verwaltungsvorlage ist in der Überschrift der Konzessionsvertrag der Stadt Baesweiler mit der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg, über die Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb des Stadtgebietes aufgeführt. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass es sich hierbei um einen Fehler handle. Der Konzessionsvertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie bestehe mit der RWE Rhein-Ruhr AG, Essen. Er bat insofern um Korrektur der Überschrift.

Die bestehenden Konzessionsverträge der Stadt Baesweiler zur Stromversorgung (01.01.1993 bis 31.12.2012) und zur Gasversorgung (vom 01.01.2005 bis 31.12.2012) laufen zum 31.12.2012 aus. Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat die Stadt Baesweiler spätestens zwei Jahre vor Vertragsende im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger diese Endschaff bekanntzumachen.

Mit den Konzessionsverträgen räumt die Gemeinde einem Energieversorger das Recht ein, die öffentlichen Wege und Plätze für Gas- und Stromleitungen zu nutzen. Seit den letzten Vertragsabschlüssen im Bereich der elektrischen Energie (vor 20 Jahren) haben sich die durch die voranschreitende Liberalisierung des

Energiesektors auf europäischer Ebene und dadurch erforderliche Novellierungen des Energiewirtschaftsgesetzes weitere Vorgaben zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Konzessionsvergabeverfahrens ergeben, die von den Vertragsparteien und insbesondere der Stadt Baesweiler als Vergabestelle einzuhalten sind.

Ziel dieser Liberalisierung ist es, durch transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerb innerhalb der bestehenden Versorgungsnetze zu günstigeren Preisen zu gelangen. Mögliche potentielle Bieterunternehmen sind neben den vier großen Energieversorgungsunternehmen (EnBW, Vattenfall, E.ON und RWE) eventuell bereits bestehende oder noch neu zu gründende Stadtwerke (bzw. Beteiligungsgesellschaften).

Die Auswahl des Vertragspartners aus dem Kreis der teilnehmenden Bieterunternehmen steht den Kommunen in bestimmten rechtlichen Grenzen grundsätzlich frei. § 46 EnWG enthält keine inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der kommunalen Auswahlentscheidungen. Das europäische Recht verlangt aber eine transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbliche Entscheidung, die grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot eines geeigneten Bieterunternehmens zu bezuschlagen hat.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes beurteilt sich nicht nur nach den Zahlen, sondern stützt sich auf eine Vielzahl von Faktoren und Kriterien, zu denen auch historische Erfahrungen, Referenzen, Arbeitsplatzsicherung, örtliche Nähe etc. zählen.

In Betracht kommen

- die Vergabe der Konzessionen Strom und Gas an die bisherigen Vertragspartner,
- die Vergabe der Konzessionen an andere Netzbetreiber sowie
- die Übernahme der Energieversorgungsnetze durch die Stadt in eigener Regie oder auch im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit oder in Kooperation mit einem privaten Partner.

Mit der Entscheidung über den Netzbetreiber ist folglich die Entscheidung für oder gegen eine (Re-)Kommunalisierung der örtlichen Energienetze verbunden, wobei zu beachten ist, dass es sehr unterschiedliche Arten und Ausprägungsformen einer (Re-) Kommunalisierung gibt, deren Grenzen jeweils fließend sind. Diese Entscheidung ist vor dem Hintergrund der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort (beispielsweise eine verlässliche und zukunftssichere Daseinsvorsorge, kommunale Gestaltungsmöglichkeiten, Klimagesichtspunkte) zu treffen. Der kommunale Handlungsspielraum wird dabei mitbestimmt durch die eigene Finanzkraft und die geografische Lage (Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte) und durch zwingende rechtliche Regelungen des Konzessionsabgabenrechts und des Ausschreibungsrechts definiert und begrenzt.

Die gemäß § 46 Abs. 3 EnWG erforderliche Bekanntmachung hinsichtlich des Vertragsendes der bestehenden Konzessionsverträge ist dieser Vorlage als

Anlage beigefügt. Der Bekanntmachungstext enthält ausdrücklich auch die vorstehend dargestellten Möglichkeiten der eigenen städtischen Beteiligung bei Übernahme des Stromnetzes als eine der in Betracht kommenden potentiellen Optionen.

Das Abwägen des Für und Wider für die Vergabe der Konzessionen an die bisherigen oder andere Netzbetreiber oder die Kooperation mit anderen Gemeinden oder anderen bereits etablierten Netzbetreibern als weitere Lösungswege erfordern weitreichende und rechtliche wie wirtschaftlich sehr komplexe und teilweise auch riskante Entscheidungen mit einem langwierigen Auswahlverfahren. Gerade im Hinblick auf diese mit zum Teil erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen und Risiken verbundenen Entscheidungen ist beabsichtigt, bereits frühzeitig einen für diesen Bereich qualifizierten Berater einzubinden.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßte die Verwaltungsvorlage. Er halte es für richtig, dass insbesondere Varianten geprüft würden, die die kommunalen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten stärken könnten. Er schlug vor, in dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Bekanntmachungstext, Absatz 6, das Wort "eventuell" zu streichen. Hierzu wurden keine Einwendungen geäußert.

Auf die Nachfrage von Herrn Reiprich, ob beabsichtigt sei einen externen Berater hinzuzuziehen, erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass dies je nach Ergebnis der Ausschreibung erforderlich sei. Dies könne jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die Bekanntmachung nach § Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz über das Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge für die Bereiche Strom und Gas zum 31.12.2010 in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Fassung.

5. Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Baesweiler

Die Gemeinden sind nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) verpflichtet, unter Beteiligung der Feuerwehr, einen Brandschutzbedarfsplan und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Der derzeit vorliegende Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2005 verliert zum 30.09.2010 seine Gültigkeit, sodass dieser einer entsprechenden Fortschreibung bzw. Überarbeitung bedarf.

Die überarbeitete Fassung für die Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan 2010 gilt darüber hinaus als Grundlage zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG). Der Gesetzgeber geht hiernach davon aus, dass große und mittlere kreisangehörige Städte über eine ständig besetzte Wache mit hauptamtlichen Einsatzkräften

verfügen müssen, weil im Regelfall nur auf diesem Wege der Feuerschutz im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) zu gewährleisten ist. Auf Antrag kann die Bezirksregierung von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.

Eine solche Ausnahmegenehmigung wurde der Stadt Baesweiler bisher erteilt.

Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Baesweiler über eine sehr gut funktionierende Freiwillige Feuerwehr verfügt, die sich bislang im Einsatzfall immer bewährt hat, wurde eine entsprechende Ausnahmeregelung durch die Bezirksregierung stets umgehend erteilt. Die im Jahr 2005 erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) ist bis 2010 befristet.

Bei entsprechender positiver Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes wird die Verwaltung, basierend auf diesem eine entsprechende neue Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung Köln beantragen.

Bürgermeister Dr. Linkens bedankte sich zunächst beim Stadtbrandmeister, dem Dezernenten und dem Ordnungsamt für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes. Die Kernaussage sei, dass die Freiwillige Feuerwehr in allen Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Alarmierung die Gefahren richtig beschrieben wurden, rechtzeitig am Einsatzort war. D. h., die vorgeschriebenen Zeiten wurden in allen Fällen eingehalten. An dieser Stelle richtete Bürgermeister Dr. Linkens seinen Dank an die zahlreichen Feuerwehrleute für ihre beispielhafte Einsatzbereitschaft sowohl im Hinblick auf Schulungen als auch Übungen und Einsätze.

Dem Dank schlossen sich Ratsmitglied Fritsch der SPD-Fraktion, Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion, Fraktionsvorsitzender Reiprich der FDP-Fraktion und Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Brandschutzbedarfsplan.

6. Benennung einer neuen Straße im Bebauungsplangebiet 3D (Gewerbegebiet)

Wie der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Planskizze entnommen werden kann, wird die Benennung einer neuen Straße im Gewerbegebiet erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße nach dem deutschen Mediziner und Mikrobiologen "Robert Koch" zu benennen.

Robert Koch wurde im Jahre 1843 als drittes von insgesamt 13 Kindern des Grubensteigers Hermann Koch und dessen Ehefrau Henriette in Clausthal geboren.

Ab 1862 studierte Robert Koch Philologie in Göttingen, entschied sich aber noch im ersten Semester für Medizin. 1866 schloss er das Studium der Medizin mit der Promotion ab.

Es folgten ärztliche Tätigkeiten am Allgemeinen Krankenhaus in Hamburg, dann bis 1868 an der Landesheil- und Pflegeanstalt (heute Nervenlinik) sowie als Landarzt in Langenhagen bei Hannover. Danach wechselte er als Landarzt nach Niemegk (Mark Brandenburg, nahe Potsdam) sowie nach Rakwitz bei Posen.

Im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 meldete sich Koch freiwillig zum Sanitätsdienst und kümmerte sich vor allem um Typhus- und Ruhrkranke (bakterielle Ruhr = weltweit vorkommende, häufige Ursache von Durchfallerkrankungen). Nach seiner Rückkehr aus dem Krieg legte er 1872 das Physiksexamen ab und wurde im gleichen Jahr zum Kreisphysikus des Kreises Bomst mit Praxis in Wollstein (Provinz Posen) ernannt. Daneben führte er eine Privatpraxis. Die knappe Freizeit verbrachte er mit bakteriologischer Forschung.

Dank seiner Arbeiten über die Entstehung des Milzbrands und der Wundinfektionen wurde Koch 1880 an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin berufen. 1885 schied er aus dem Gesundheitsamt aus und wurde ordentlicher Professor für Hygiene am neu geschaffenen Hygienischen Institut der Berliner Universität. 1891 wurde er zum Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin ernannt. 1904 trat er in den Ruhestand.

Als er bakteriologische Forschungen mit Auslandsreisen kombinieren konnte, nutzte er sofort die Gelegenheit. 1883/84 leitete er eine Cholera-Expedition nach Ägypten und Indien.

Auf seinen Reisen hatte er sich mehrfach mit Tropenkrankheiten - darunter Malaria - infiziert. Im Frühjahr 1910 erkrankte Koch ernsthaft. Am Abend des 27.05.1910 verstarb er.

Robert Koch bemühte sich immer, an der Spitze der technischen Entwicklung zu bleiben, und so waren viele seiner Entdeckungen vom technischen Fortschritt getrieben. Die ersten Ölimmersions-Linsen verwendete er bereits, bevor sie auf dem Markt erhältlich waren.

Der 1901 erstmals verliehene Nobelpreis hatte zum Zeitpunkt der Verleihung im Jahre 1905 an Robert Koch noch nicht die überragende Rolle, die ihm heute zukommt, auch wenn die hohe Summe des Preisgeldes Aufsehen erregte.

Viele von Kochs Schülern besetzten Schlüsselpositionen an Universitäten und in der staatlichen Gesundheitsverwaltung; sie setzten dort den spezifischen Denkstil der "Koch-Schule" durch. Durch die Arbeit von Koch und seinen Schülern erwarb das Fach Bakteriologie innerhalb der Medizin ein Sozialprestige, wie es sonst höchstens noch der Chirurgie zukam.

Das Robert Koch-Institut ist das Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten in Berlin und eine zentrale Überwachungs- und Forschungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland, die direkt dem Bundesministerium für Gesundheit unterstellt ist.

Die Robert-Koch-Stiftung e. V. mit Sitz in Bonn hat sich zum Ziel gesetzt, den Kampf gegen Infektionskrankheiten und andere Volksseuchen zu unterstützen. Sie fördert finanziell und durch öffentliche Anerkennung wissenschaftliche Arbeiten, vor allem auf den Gebieten der Grundlagenforschung bei Infektionskrankheiten, der Immunologie, sowie Maßnahmen zur Lösung medizinischer und hygienischer Probleme in den Ländern der Dritten Welt. Der von der Stiftung jährlich verliehene Robert-Koch-Preis gehört zu den angesehensten wissenschaftlichen Auszeichnungen der Bundesrepublik Deutschland.

Etliche Denkmäler, Gedenktafeln, Briefmarken und Münzen wurden nach Robert Koch benannt bzw. zu dessen Ehren aufgelegt.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat daher vor, die vorgesehene, wichtige Erschließungsstraße im Gewerbegebiet nach der bedeutenden Persönlichkeit Robert Koch zu benennen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Planskizze gekennzeichnete Straße nach dem bekannten Mediziner und Mikrobiologen "Robert Koch" zu benennen.

7. **Bebauungsplan Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Setterich**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit bis zum 27.08.2010 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

- 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler:

Die SPD-Fraktion regt in ihrem Schreiben an:

„Im 3. Absatz der letzte Satz soll gestrichen werden:

„Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“.

und begründet wie folgt (Auszug):

„Bei der Erarbeitung des Integrationskonzeptes ist immer wieder eine wechselseitige Öffnung der unterschiedlichen Kulturen gefordert worden. Dazu gehört auch, dass hier „Türen geöffnet“ werden und nicht durch unsere Meinung nach überzogenen Forderungen zur Unterlassung von „akustischen Einwirkungen“ die „Abschottung“ einzelner Gruppierungen erfolgt.

Die Erweiterung findet in einem Allgemeinen Wohngebiet statt, so dass hier auch die Immissionsrichtwerte für solche eingehalten werden müssen. Das halten wir für völlig ausreichend. Eine weitere Einschränkung speziell für den Kulturverein ist nicht gerechtfertigt.“

Stellungnahme:

Im geänderten Entwurf wird das bisher im Bereich des alten Bauhofes festgesetzte MI-Mischgebiet als WA-Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Durch die einheitliche Festsetzung im Plangebiet wird die Planung der Darstellung eines WA-Allgemeinen Wohngebietes im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan angepasst.

Die bisher gültigen Immissionswerte (MI: 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts) reduzieren sich entsprechend auf die in dem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet gültigen Immissionsrichtwerte (55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts). Daher kann auf die Festsetzung: „Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“ aus Gründen des Immissionsschutzes verzichtet werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat verzichtet auf die im Bebauungsplanentwurf unter Punkt 2 aus Gründen des Immissionsschutzes aufgeführten textlichen Festsetzungen:

„Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“.

- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht.

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):

Die beantragte Fläche liegt in einem Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführenden Arbeiten vorbereitender Art sollten, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden.

Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für den Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung incl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzliche Arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Es wird jedoch im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zwar planungsrechtlich nicht relevant ist, jedoch durch den Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt werden soll, dass die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt ist.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf der Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismarck“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind. Der Bereich des Plangebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) außerdem von Sumpfungsmaßnahmen der Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen wird empfohlen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Stellungnahme:

Bei dem o. g. Verfahren handelt es sich um eine 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 A - Nordring westlich -. Durch die Bebauungsplanänderung wird lediglich das vorhandene Baurecht um ein Baufeld von ca. 11,00 m x 8,50 m erweitert.

Die Bergwerkseigentümerinnen RWE Power und EBV Gesellschaft wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet auf weitergehende Festsetzungen.

StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z. B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4, - Fachbereich Boden-

schutz - Altlasten, Tel.: 0241/5198 -2603, -2407 oder -2159 unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Stellungnahme:

Die Nebenbestimmung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Nebenbestimmung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche des Änderungsplanes mit der Fläche identisch ist, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB untersucht wurde.

Es wird auf die Stellungnahme zur Erstbeteiligung verwiesen.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme zur Erstbeteiligung wurde unter Ziffer 1.3 wie folgt formuliert:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Es wird jedoch im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zwar planungsrechtlich nicht relevant ist, jedoch durch den Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt werden soll, dass die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt ist.

LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird verwiesen. Es wird darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass, soweit im Rahmen von Bodenbewegungen der Bodenaushub Bodendenkmale oder archäologische Befunde aufweist, dies der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen ist. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind zu beachten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Aufgrund der Empfehlungen vom LVR für Bodendenkmalpflege wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Soweit im Rahmen von Bodenbewegungen der Bodenaushub Bodendenkmale oder archäologische Befunde aufweist, ist dies der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind zu beachten.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, wird einschließlich der textlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

8. **Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit bis zum 27.08.2010 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

- 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hingewiesen, dass die Fläche im Kampfgebiet gelegen hat und daher wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen empfohlen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Zur Information der Eigentümer sollte jedoch ein entsprechender Hinweis, dass vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist, in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme planungsrechtlich nicht relevant ist. Zur Information der Eigentümer soll ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist.

- 1.4. Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 5, wird einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

9. Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit bis zum 27.08.2010 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

- 1.1. Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):

Da das Plangebiet in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt, wird es für erforderlich gehalten, den Bereich vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf Kampfmittelfreiheit zu untersuchen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Es wird jedoch im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelräumdienst zu beteiligen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zwar planungsrechtlich nicht relevant ist, jedoch durch den Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt werden soll, dass die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt ist.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind. Dies könnte bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Über mögliche zukünftige betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen wird empfohlen auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg verweist zudem darauf, dass die Altlastenverdachtsflächen Nr. 5003-S-001-1 bis Nr. 5003-S-001-3 nördlich und westlich an das Plangebiet grenzen.

Stellungnahme:

Durch die Bebauungsplanänderung wird das vorhandene Baurecht nicht geändert. Lediglich die Verkehrsführung wird überplant sowie der Grünstreifen verschoben. Im Bebauungsplanverfahren Nr. 24, 1. Änderung wurden hierzu keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. RWE-Power hat lediglich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum 1. Änderungsverfahren auf Bereiche mit humösen Böden im Plangebiet hingewiesen. Die Kennzeichnung erfolgte schon im 1. Änderungsverfahren.

Die Bergwerkseigentümerinnen RWE Power und EBV Gesellschaft wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Altlastenverdachtsflächen liegen außerhalb des Plangebietes. Eine Abwägung erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 - Am Bergpark -.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet auf weitergehende Festsetzungen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, wird einschl. der textlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

10. **Bebauungsplan Nr. 50 - östlich der B 57 -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit bis zum 27.08.2010 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde keine Stellungnahme vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde durch den BUND folgende Stellungnahme vorgebracht:

Wolfgang Deuster für BUND:

Die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 50 wird abgelehnt.

Wie die Verwaltung selber schreibt, wurde „festgestellt, dass die überbaubaren Flächen und Werte der BauNVO für die Grundstücksnutzungen überwiegend nicht voll ausgenutzt werden. Insoweit ist noch eine Flächenreserve für Nebenanlagen gegeben“ (wie wurde dies ermittelt?) und daher die Planänderung unserer Meinung nach nicht nötig.

In den wenigen Fällen, wo die überbaubare Fläche ausgereizt zu sein scheint, ist eine weitere Versiegelung aus städtebaulichen Gründen (Ortsbild, Mikroklima) auch nicht erwünscht bzw. verträglich.

Außerdem sollen die hinteren Teile der Gärten auch nicht ihren Gartencharakter durch weitere Bauten verlieren, was dem Ortsbild schaden würde.

Zumindest sollte die Eingriffsregelung Anwendung finden, weil eine höhere Versiegelung als in der ursprünglichen Eingriffskalkulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Stellungnahme:

Der BUND erkennt die Zielsetzung der Änderung Nr. 5, nämlich die Zulassung von bisher unzulässigen Gartenhäusern im Rahmen der derzeit im Plangebiet festgesetzten Rahmenbedingungen, im vorliegenden Fall GRZ = 0.4.

Die Flächenreserve wurde stichprobenartig überprüft und festgestellt. Im Übrigen ist die Einhaltung der zulässigen GRZ im Einzelfall nachzuweisen, auch wenn die Gartenhäuser formal freigestellt sind (das materielle Recht ist einzuhalten).

Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden, da durch die Zulassung kein größerer Eingriff erfolgen kann, als im Ursprungsplan zulässig.

Die Einwendungen sind aus vorstehenden Gründen zurückzuweisen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Einwendungen des BUND werden entsprechend der vorstehenden Begründung zurückgewiesen.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 - östlich der B 57 -, Änderung Nr. 5, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

11. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler

1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 mit Gebietsabgrenzung
2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 mit Gebietsabgrenzung:

In den Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - wurde aufgrund von Forderungen des EBV und des Geologischen Dienstes NRW der Verlauf eines vermuteten Sandgewandes (geologische Störung) aufgenommen und die betroffenen Flächen, einschl. eines Sicherheitsbereiches, als nicht-überbaubare Flächen festgesetzt.

Im Rahmen eines Bauantrages wurde von einer Firma beantragt, eine kleinflächige Überbauung dieses Bereiches zuzulassen. Die Verwaltung hat hierzu eine Baugrunduntersuchung gefordert.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Baugrunduntersuchung wurde festgestellt, dass die geologische Störung sich nicht darstellt. Die Verwaltung hat daraufhin den gesamten Verlauf der vermuteten Sandgewandstörung durch das Geotechnische Büro Prof. Dr. Düllmann untersuchen lassen.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund des Reliefs in der Terrassenoberfläche keine eindeutige Klärung der Situation zu erwarten ist. Falls dennoch aktive Störungen vorliegen sollten, dürften die jährlichen Bewegungen nur gering sein, weil sie morphologisch nicht hervortreten. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die vergleichmäßigende Wirkung von kleineren tektonischen Bewegungen in der mehrere Meter mächtigen kompressiblen Lößüberdeckung hingewiesen.

Des Weiteren ist aufgrund der Darstellung der geologischen Karte festgestellt worden, dass die geologische Störung am westlichen Stadtrand von Baesweiler als nicht mehr fortlebend (d. h. als nicht aktiv) dargestellt ist und erst im südlichen Bereich (zwischen der L 240 n und dem Stadtrand Alsdorf-Schaufenberg) als aktiv gekennzeichnet ist.

Aufgrund dieser Feststellungen sieht das Geotechnische Büro Prof. Dr. Düllmann keine Notwendigkeit zur Beschränkung von Teilflächen hinsichtlich einer Bebauung für erforderlich.

Es wird empfohlen, die Käufer von Gewerbegrundstücken darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Bauantrages eine Baugrunduntersuchung erforderlich ist (dies wird von den Statikern für Gewerbebauten ohnehin verlangt).

In Besprechungen mit dem Geologischen Dienst NRW hat sich dieser den Aussagen des Geotechnischen Büros Prof. Dr. Düllmann angeschlossen.

Aufgrund dieser Feststellungen wird es möglich, die gewerblichen Bauflächen im östlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - auszudehnen und neu zu ordnen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - zu überarbeiten und zu ändern.

Der ökologische Ausgleich für diesen erweiterten Eingriff kann im Plangebiet und über die Erstellung einer Baumwiese auf einer städtischen Parzelle, im Bereich zwischen Loverich und Floverich, hergestellt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/Punkt 6 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Überarbeitung und Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im östlichen Bereich.

Der Stadtrat stellt fest, dass der ökologische Ausgleich auf Flächen im Plangebiet und auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 6, Nr. 404, zu 100 % erfolgt.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 31.08.2010/Punkt 6 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in Form einer einmonatigen Auslegung und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

12. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass das Thema Stellenplanänderungen in der nächsten Stadtratssitzung in Folge der Thematik der Arge auf die Tagesordnung gesetzt werde. Er begrüßte es, dass die Arge weiter existiere und somit die Zuständigkeit vor Ort bestehen bleibe. Nunmehr sei zu klären, welche Mitarbeiter bei der Stadt beschäftigt bleiben und welche zur StädteRegion wechseln.

Die im Zusammenhang mit dem Wechsel städtischer Mitarbeiter zur Arge abgeschlossen befristeten Verträge mit Mitarbeitern innerhalb der übrigen Verwaltung, sollen dann in unbefristete Beschäftigungen umgewandelt werden. Damit werde diesen Mitarbeitern endlich Sicherheit gewährt.

13. Anfragen von Ratsmitgliedern

Auf die Nachfrage von Ratsmitglied Menke nach einer neuen Sprechanlage im Sitzungssaal des Rathauses Setterich, informierte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die Submission erfolgt sei, nun noch letzte Gespräche stattfinden müssten und der Auftrag in den nächsten Tagen erteilt werde.

14. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.